GOLDIWIL-SCHWENDIBACH | LERCHENFELD | PAROISSE FRANCAISE
THUN-STADT | THUN-STRÄTTLIGEN

REFORMIERTE
GESAMTKIRCHGEMEINDE
THUN

Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens (SF WEU)

18.11.2002

Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens (SF WEU)

Der Grosse Kirchenrat, gestützt auf Artikel 18 Absatz 4 lit. b des Organisationsreglementes vom 23. September 2002,

beschliesst:

I. Allgemeines

Artikel 1

Zweck

Diese Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens zu deren Werterhaltung.

Artikel 2

Äufnung

1 Aus dem Ertrag der Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Kleinen Kirchenrates jährlich max. 1 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes in die Spezialfinanzierung eingelegt.

2 Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Kleinen Kirchenrates bis max. 10 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

Artikel 3

Entnahmen

1 Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos Baulicher Unterhalt Liegenschaften Finanzvermögen nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.

2 Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Kleinen Kirchenrates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto Übrige Abschreibungen abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Artikel 4

Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1.1.2003 in Kraft.

Thun, 18. November 2002

EVANGELISCH-REFORMIERTE GESAMTKIRCHGEMEINDE THUN

Namens des Grossen Kirchenrates

Der Präsident:

Dr. Hans-Peter Walker

Der Verwalter:

Andreas Lüscher